

Initiative und der schöpferischen Potenzen des sozialistischen Jugendverbandes sind fester Bestandteil der Jugendpolitik des sozialistischen Staates. Zusammen mit der Freien Deutschen Jugend nehmen **ARTIKEL 20** der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Turn- und Sportbund, die Gesellschaft für Sport und Technik und andere Organisationen bedeutenden Einfluß auf die Erziehung der Jugend.

Die Bestimmung des Absatzes 3 über die Förderung der Jugend ist Verfassungsauftrag für alle staatlichen Organe, alle Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Betriebe und Genossenschaften, die gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Kollektive. Besonders im Beschluß des Staatsrates „Jugend und Sozialismus“ vom 31. März 1967 und im Jugendgesetz vom 4. Mai 1964 sind die Pflichten und Aufgaben für die Verwirklichung dieses Verfassungsauftrages festgelegt. Er bedeutet zugleich die Verpflichtung für die Jugend, verantwortungsbewußt und mit Achtung vor der älteren Generation, den Eltern und Erziehern, an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft mitzuwirken.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 4. Mai 1964 über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport - Jugendgesetz der DDR - (GBl. I S. 75)

Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83)

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1967 „Jugend und Sozialismus“ (GBl. I S. 31)

Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1)

Beschluß vom 19. April 1962 über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 (GBl. II S. 295)

Anordnung vom 7. Juli 1966 über die Aus- und Weiterbildung von Frauen für technische Berufe und ihre Vorbereitung für den Einsatz in leitenden Tätigkeiten (GBl. Sonderdruck Nr. 545)